

Variante 1

Rententalter 66 + Bindung an die Lebenserwartung

Art. 112 Abs. 2 BV:

Er beachtet dabei folgende Grundsätze *[unverändert]*:

a^{ter}. Das Renteneintrittsalter folgt der durchschnittlichen Lebenserwartung.
[...].

Art. 197 Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

... Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter}

Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter} wird das Renteneintrittsalter in Schritten von jeweils zwei Monaten pro Jahr erhöht, bis das Renteneintrittsalter für alle Personen 66 Jahre beträgt.

... Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter}

Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter} wird das Renteneintrittsalter für Frauen innerhalb von 6 Jahren auf das Renteneintrittsalter für Männer angehoben.

... Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter}

Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter} wird das Renteneintrittsalter an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 0 Jahren gebunden. Die Lebenserwartung am 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter} wird als Referenzwert festgesetzt. Das Renteneintrittsalter entspricht der Differenz der Lebenserwartung mit dem Referenzwert multipliziert mit dem Faktor 0,8 zuzüglich 66. Die Anpassung des Renteneintrittsalters erfolgt jährlich in Schritten von höchstens zwei Monaten pro Jahr. Das Renteneintrittsalter wird fünf Jahre vor Erreichen des Renteneintrittsalters bekannt gegeben. (Änderung 6.6.)

... Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter}

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a^{ter} BV drei Jahre nach dessen Annahme noch nicht in Kraft getreten, erlässt der Bundesrat auf den 1. Januar des vierten auf die Annahme folgenden Jahres und bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Er kann in der Verordnung von den Bestimmungen des AHVG abweichen.